

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 9 (1919)
Heft: 20

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinemat

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:

„ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handelsgesellschaft.

WIEN VI
Capistrangasse 4
Telephon Nr. 7360
Postsparkassenkonto
157.968

Annoncen 1/4 Seite 1/2 Seite
Für die Schweiz Fr. 75 Fr. 40
Für Deutschland Mk. 100 Mk. 60
Für einst. Oestr.-U. K. 150 K. 80
Für d. übr. Ausl. Fr. 80 K. 45
Kleinere Annoncen nach Vereinbar.
Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.

ZÜRICH I
Uraniastrasse 19
Teleph. Selina 5280
Postcheckkonto VIII 4069

Abonnements per Jahr
Für die Schweiz Fr. 30
Für Deutschland Mk. 60
Für d. Gebiete des einst.
Österreich-Ungarn K. 75
Für das übrige Ausland Fr. 35

BERLIN SW 68
Friedrichstrasse 44
Telephon „Zentrum“ 9389

Verbands-Nachrichten.

Protokoll
über die
Generalversammlung vom 28. April 1919.
(Fortsetzung).

2. Jahresrechnung. Die vom Verbandssekretär vorgelegte Rechnung stellt sich wie folgt:

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1918.

Einnahmen :

Eintrittsgelder pro 1918	90.—
Ordentliche Beiträge 1918	5100.—

Ausgaben :

Unkosten	4205.16
Abschreibung von nichteinbringl. Beiträgen pro 1918	390.—
Saldo (Einnahmen-Ueberschuss)	594.84

5190.— 5190.—

Bilanz.

Aktiven. Passiven.

Barschaft lt. Rechnung	109.18
Postcheckguthaben lt. Rechnung	1050.19
Bankguthaben lt. Rechnung	1500.—
Rückst. Beiträge pro XII. 1918	222.—
Rückst. Extra-Beiträge	100.—
Unbezahlte Rechnungen	339.35
Vermögensbestand zu Anfang der Rechnung	2170.28
— 123.10	2047.18
Aktiv-Saldo lt. oben	594.84
	2981.37
	2981.37

Die Rechnung hat leider nur von einem Revisor, Herrn Gutekunst, geprüft werden können, welcher Genehmigung beantragt. Dem Herrn Heyll kam versehentlich die Rechnung vor der Generalversammlung nicht mehr zu, und er wird sie deshalb erst nachträglich prüfen. Unter Vorbehalt, dass auch Herr Heyll mit der Rechnung sich einverstanden erkläre, wird sie unter Verdankung an den Rechnungsgeber genehmigt. (Herr Heyll hat inzwischen die Rechnung ebenfalls geprüft und beantragt auch Genehmigung.)

3. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen in der Sekretariatsfrage. Ueber den Stand der Angelegenheit gibt bereits der Jahresbericht Auskunft. Allgemein ist man davon überzeugt, dass auf dem betretenen Wege die Finanzierung nicht möglich sein wird, sondern dass hiefür andere Quellen erschlossen werden müssen. Von Herrn Lang wird in dieser Sache ein Vorschlag gemacht, der allseitig gute Aufnahme findet. Darnach sollen die Filmverleiher während einer noch zu bestimmenden Zeit einen gewissen Prozentsatz von allen abgeschlossenen Verleihergeschäften abliefern und die Kinobesitzer sollen entweder einen bestimmten Teil der Brutto-Einnahmen dies auch während einer noch festzusetzenden Zeit oder dann aber die ganzen Einnahmen bestimmter Tage, zur Verfügung stellen. Auf diese Weise wäre die baldmögliche Finanzierung zu erreichen. Selbstverständlich würde es auch bei dieser Art der Finanzierung vorausgesetzt, dass die französische Schweiz mitmacht. Alle Votanten gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass die von Herrn Lang vorgeschlage-